

Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Meppen (Parkgebührenordnung)

Präambel

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), und der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.02.2017 (Nds. GVBl. S. 17), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1

Parkgebührenpflicht

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Meppen nur während des Laufes der Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten angegeben. Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen einheitlich:	
für die 1. angefangene ½ Stunde	0,30 €
für jede weitere angefangene ½ Stunde	0,50 €
Das maximale Entgelt bei Parkscheinautomaten beträgt ab 5 Stunden Parkzeit/Tag	5,00 €
Nicht reserviertes Mietparken während der allgemeinen Öffnungszeiten monatlich	30,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist diejenige/derjenige, die/der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufes des Parkscheins zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 14.05.1992 i.d.F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Meppen, den 10.11.2017

Stadt Meppen

Bürgermeister